Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5508

10. 09. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ingomar Hauchler, Brigitte Adler, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/5174 —

Reform der Hermes-Bürgschaften

Seit Ende der vierziger Jahre besteht in der Bundesrepublik Deutschland das System der staatlichen Export-Kreditversicherung (später „Hermes-Bürgschaften" genannt), das von der „Hermes-Kreditversicherungs AG" und der „Deutschen Revisions- und Treuhand AG" im Auftrag des Bundes technisch abgewickelt wird. Neben der privaten Exportkreditversicherung stellt die staatliche Rückversicherungsmöglichkeit einen entscheidenden Beitrag für die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft dar. Dieses System ist in den letzten Jahren in mehrerer Hinsicht in die öffentliche Kritik geraten. So hat die staatliche Exportversicherung, die sich selber finanzieren sollte, zu Defiziten geführt, die den Bundeshaushalt seit 1983 mit (insgesamt) über 19 Milliarden DM belastet. Dadurch wird der Bundeshaushalt über Gebühr strapaziert, Verpflichtungen aus dem GATT-Vertrag werden gebrochen. Außerdem hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, daß nicht alles, was produziert und exportiert wird, gleichzeitig auch einer menschen- und umweltverträglichen Entwicklung dient. Mit der Übernahme von Bürgschaften für Güter, die entwicklungs-, umwelt- und außenpolitischen Zielen widersprechen, ist eine aktive Entwicklungs-, Friedens- und Umweltpolitik nicht vereinbar. Neben den Gewährleistungskriterien für Bürgschaften sollten auch die Folgewirkungen der verbürgten Exporte im Importland beachtet werden: So sollte die Verschuldungssituation eines Entwicklungslandes berücksichtigt werden, da bei Nichtrückzahlung eines Lieferantenkredites dieser „sozialisiert" wird und damit zur weiteren Verschuldung führt.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung, was sie tut, um für das Instrument „Exportversicherung" sowohl wieder Haushaltsneutralität und Selbstfinanzierung zu erreichen als auch nach möglichen Reformvorhaben, um in die Hermes-Versicherungen entwicklungs-, friedens- und umweltpolitischen Ziele zu integrieren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 4. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkungen

Die Ausfuhrgewährleistungen des Bundes zur Absicherung der mit Exporten verbundenen wirtschaftlichen und politischen Risiken (Hermes-Deckungen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft auf den schwierigen und risikoreichen Märkten der Entwicklungsländer einschließlich der Schwellenländer sowie der Transformationsländer in Osteuropa; dort ist häufig die Verfügbarkeit von Ausfuhrgewährleistungen für das Zustandekommen eines Exportgeschäftes entscheidend. Da die westlichen Industrieländer traditionell die Hauptabnehmer deutscher Exporte sind, werden auch nur knapp 5 % (1995: 4,6 %) des deutschen Gesamtexports durch Hermes-Deckungen abgesichert.

Aufgrund der positiven Einnahmenentwicklung nach Einführung der Hermes-Entgeltreform zum 1. Juli 1994 und hoher Rückflüsse aus früheren Schäden einschließlich Umschuldungen lag das Defizit in 1995 mit 1,5 Mrd. DM weit unter dem Vorjahresdefizit von 4,4 Mrd. DM. Zu diesem Ergebnis haben auch die gegenüber dem Vorjahr zurückgegangenen Entschädigungen auf sowjetische Altschulden beigetragen. Dies bestätigt, daß die durch die internationale Schuldenkrise verursachten hohen Entschädigungsleistungen auf Hermes-gedeckte Kredite, die zu Defiziten zu Lasten des Bundeshaushaltes geführt haben, nicht als endgültige Schäden abgebucht werden müssen. Eine realistische Bewertung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen kann daher nur über einen entsprechend langen Zeitraum erfolgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß das Ausfuhrgewährleistungsinstrumentarium in den ersten 30 Jahren seines Bestehens Überschüsse erwirtschaftet hat.

Weiter ist zu beachten, daß auch in defizitären Phasen die Verfügbarkeit von Hermes-Bürgschaften zur Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern beiträgt. Sie sind eine der wenigen Finanzierungsquellen, die den Entwicklungsländern zur Durchführung strukturverbessernder wirtschaftlicher Anpassungsprogramme zur Verfügung stehen. Ohne solche Finanzierungsquellen wären diese Länder nicht in der Lage, die eigenen, oft erheblichen Ressourcen zu mobilisieren, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren und damit das Vertrauen in Schuldendienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit zu stärken.

1. Wie hoch war das Bürgschaftsvolumen für die Hermes-Versicherungen im Jahr 1995?

   Wie hoch wird das insgesamt ausstehende Bürgschaftsvolumen (Obligo) in 1996 sein?

1995 deckte der Bund neue Exportgeschäfte im Gesamtwert von 33,4 Mrd. DM. Die Höchsthaftung des Bundes aus übernommenen Ausfuhrgewährleistungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a bis c des Haushaltsgesetzes 1996) betrug Ende Juni 1996 185,5 Mrd. DM. Hinzu kommen 60,7 Mrd. DM für mitverbürgte Zinsen, die nicht auf den Ermächtigungsrahmen angeschrieben werden.

2. Welche Defizite ergaben sich von 1980 bis 1995 aus bewilligten Gewährleistungsmaßnahmen (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

   Welchen Anteil haben daran die Hermes-Versicherungen?

   Wie hoch sind heute genau die kumulierten Defizite aus den Hermes-Kreditversicherungen?

Die nachstehend aufgeführten finanziellen Ergebnisse resultieren aus einer Saldierung der in den jeweiligen Jahren erzielten Einnahmen (Entgelte und Rückflüsse auf Schäden) und Ausgaben [Entschädigungszahlungen und Verwaltungskosten (in Mio. DM)]:

1980:	– 13
1981:	78
1982:	142
1983:	– 732
1984:	– 1 206
1985:	– 705
1986:	– 927
1987:	– 1 479
1988:	– 1 578
1989:	– 1 801
1990:	– 2 572
1991:	– 1 916
1992:	– 2 309
1993:	– 5 104
1994:	– 4 362
1995:	– 1 518

Das kumulierte Defizit seit Einführung der staatlichen Ausfuhrgewährleistungen beträgt 24,93 Mrd. DM (ohne Berücksichtigung der kumulierten Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt fast 7 Mrd. DM). Dem stehen Außenstände aus Schadenszahlungen in Höhe von 32,5 Mrd. DM gegenüber. Der überwiegende Teil ist in Umschuldungsabkommen geregelt.

Die hohen Defizite der Jahre 1993 und 1994 beruhen ganz überwiegend auf Entschädigungszahlungen auf sowjetische Altschulden. Diese Schulden sind bereits oder werden noch durch Umschuldungsvereinbarungen geregelt, so daß eine begründete Aussicht auf einen vollen Rückfluß einschließlich einer marktgerechten Verzinsung der aus Haushaltsmitteln entschädigten Beträge besteht.

3. Was unternimmt die Bundesregierung, damit die staatliche Exportversicherung in Zukunft wieder ihre Kosten deckt?

Um zu einer günstigeren Mischung der zu Lasten des Bundeshaushalts übernommenen Risiken zu kommen, hat die Bundesregierung zum 1. Juli 1994 das bis dahin bestehende Einheitsentgeltsystem auf ein nach Länderrisiken gestaffeltes Entgeltsystem umgestellt. Das für Hermes-Deckungen erhobene Entgelt spiegelt folglich das hiermit verbundene Risiko wider. Die Ländereinstufungen werden fortlaufend den sich ändernden wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Verhältnissen in den einzelnen Abnehmerländern angepaßt. Obwohl die seit Einführung der Entgeltreform gemachten Erfahrungen noch begrenzt sind, läßt sich bereits jetzt eine wesentliche Verbesserung in der Mischung der von der Bundesregierung übernommenen Risiken feststellen.

4. Gibt es staatliche Exportversicherungssysteme in den anderen EU-Ländern und in den USA?

   Wie sind diese ausgestaltet?

   Welchen Umfang hatten die dortigen Gewährleistungen in den Jahren 1990 bis 1995?

   Arbeiten die dortigen Exportversicherungssysteme kostendeckend oder ebenfalls defizitär?

Alle EU-Länder sowie die USA (neben einer Vielzahl von Ländern in der OECD und außerhalb der OECD) verfügen über staatliche Exportversicherungssysteme. Dabei unterscheiden sich die rechtliche Ausgestaltung dieser Form der Exportförderung, der Status der durchführenden Organisation (Behörde/private Versicherungsgesellschaft mit staatlichem Auftrag) und die Funktion (reine Versicherung oder Kombination mit staatlicher Finanzierung) erheblich. Das Volumen der in Deckung genommenen Exporte vier wichtiger staatlicher Exportkreditversicherer: COFACE (Frankreich), US-Eximbank (USA), ECGD (Vereinigtes Königreich) und SACE (Italien) variiert stark. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Instrumente. So wird beispielsweise das kurzfristige Geschäft im Vereinigten Königreich nicht mehr von ECGD gedeckt. COFACE faßt die Ergebnisse des staatlichen Bereichs und des eigenen privaten Versicherungsgeschäfts zusammen. Den höchsten Anteil am Gesamtexport deckt COFACE mit fast 20 %. Bei den anderen Versicherern sind die Größenordnungen geringer.

Die finanziellen Ergebnisse der vier wichtigen Exportkreditversicherer waren in den vergangenen Jahren fast durchgängig defizitär. Dies gilt zumindest für die Jahre 1990 bis 1994. 1995 wiesen COFACE und ECGD einen Überschuß aus.

5. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß nach den Vereinbarungen des GATT konstant defizitäre Ausfuhrgewährleistungen als verbotene Exportsubventionen gelten, bereits wegen der Defizite der Hermes-Exportkreditversicherung kritisiert worden?

   Wenn ja, von wem?

   Ist im Rahmen der WTO das Thema der Exportkreditversicherungen behandelt worden?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine solche Kritik ist bisher nicht geäußert worden. Eine Behandlung in der WTO hat nicht stattgefunden.

6. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um im Rahmen der EU und der OECD zu einer einheitlichen quantitativen und qualitativen Ausgestaltung der staatlichen Exportversicherungen zu gelangen?

   Wie ist der Stand der Verhandlungen um eine Harmonisierung der Exportkreditversicherungen im Rahmen der EU?

Die Bundesregierung unterstützt seit Jahren aktiv die Bestrebungen im Rahmen der EU und der OECD, über die Harmonisierung der staatlichen Exportkreditversicherungen eine Angleichung der Wettbewerbschancen der Exporteure aus EU- bzw. OECD-Ländern zu schaffen. Die EU-Kommission hat 1994 einen ersten Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung des mittel-/langfristigen Geschäfts vorgelegt, der Deckungsbedingungen, das Prämienniveau und die Deckungspolitik regelt. Dieser Richtlinienentwurf wurde von der Mehrheit der Mitgliedsländer, auch von der Bundesregierung, abgelehnt, da er ein Übermaß an Bürokratie eingeführt und sie in der Autonomie ihrer Entscheidungen übermäßig eingeengt hätte. Auch bestand die – begründete – Befürchtung, die vorgeschlagene Art der Harmonisierung werde ihre Exporteure gegenüber Wettbewerbern aus Nicht-EU-Ländern benachteiligen.

Außerdem waren zahlreiche Mitgliedsländer der Meinung, man solle zunächst das Ergebnis der Bemühungen um eine Harmonisierung der Prämien im Rahmen der OECD abwarten, bevor man die Arbeiten am EU-Richtlinienentwurf wieder aufnehme.

Die EU-Kommission will in Kürze einen neuen Richtlinienentwurf vorlegen, der den von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Einwänden Rechnung trägt.

7. Haben sich seit der Einführung der Entgelt-Differenzierung nach Empfängerländern die Exporte, die mit Hermes-Bürgschaften abgesichert sind, in die Länder in den höheren Risiko-Kategorien verringert?

   Welche Entwicklungsländer werden in den höheren Kategorien eingeordnet?

   Welches sind die Kriterien für die Einordnung von Staaten?

   Wie häufig wird die Kategorisierung überprüft?

Gesicherte Aussagen über die Auswirkungen der neuen Hermes-Entgelte auf das Deckungsvolumen gegenüber Ländern mit höherem Risiko sind noch nicht möglich.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß gerade bei Hochrisikoländern der Verfügbarkeit von Deckungen größere Bedeutung zukommt als der Höhe des Hermes-Entgelts.

In die höheren Entgeltkategorien werden diejenigen Länder mit erheblichen Zahlungsstörungen bzw. konkret zu erwartenden Zahlungsschwierigkeiten (Kategorie 4) und solche mit stark er-

höhten Risiken, die eine Übernahme von Deckungen zu mittel- und langfristigen Zahlungsbedingungen in der Regel nicht mehr rechtfertigen oder die von den Deckungsmöglichkeiten bereits ausgenommen sind (Kategorie 5), eingestuft.

Generell gilt, daß die Zuordnung zu Risikokategorien sich an der Wirtschafts- und Transferkraft des jeweiligen Landes orientiert.

Die Angemessenheit der Einstufung wird fortlaufend an Hand der wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Entwicklung überprüft.

8. Wie hoch war der Anteil der Exporte in Entwicklungsländer in den Jahren 1993 bis 1995, der von den Hermes-Bürgschaften abgedeckt wurde, an den Gesamtexporten in die jeweiligen Länder (bitte nach Least Developed Countries, Entwicklungsländern, Schwellenländern und nach OPEC-Staaten aufschlüsseln)?

Die Hermes-besicherten Ausfuhren in Entwicklungsländer betrugen 1993 22,0 Mrd. DM (davon OPEC 4,5 Mrd. DM), 1994 25,5 Mrd. DM (davon OPEC 6,0 Mrd. DM) und 1995 26,8 Mrd. DM (davon OPEC 5,4 Mrd. DM). Diese Bundesdeckungen entsprachen 1995 22,2 % des in die Entwicklungsländer einschließlich der OPEC erfolgten Gesamtexports der Bundesrepublik Deutschland (1994 23,1 %; 1993 21,8 %). Eine weitergehende Aufgliederung nach Ländergruppen ist wegen definitorischer Abgrenzungen nicht möglich. Generell gilt, daß für eine große Zahl von Entwicklungsländern aufgrund ihrer eingeschränkten Wirtschafts- und Transferkraft keine oder nur sehr eingeschränkte Deckungsmöglichkeiten bestehen.

9. Wie hoch belaufen sich insgesamt die Schulden von Staaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Übernahme von Hermes-Schulden?

   Welche Schulden haben heute Entwicklungsländer bei der Bundesrepublik Deutschland aufgrund übernommener Hermes-Schulden?

   Wurden bereits Schulden von Entwicklungsländern aus diesen Schuldtiteln erlassen?

   Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Ländern?

Die Forderungen des Bundes gegenüber Drittstaaten aus entschädigten Hermes-gedeckten Exportkrediten (Basis: offene politische Schäden und eingesetzte Bundesmittel für Umschuldungen) belaufen sich per 30. Juni 1996 auf 32,6 Mrd. DM. Der Anteil der Entwicklungsländer daran beträgt 18,8 Mrd. DM.

Im Rahmen von bilateralen Umschuldungsabkommen wurden Vereinbarungen über Erlasse von Tilgungs- und Zinsforderungen aus Handelsschulden über einen Gesamtbetrag von 2,6 Mrd. DM (ohne Erlaß für Polen) getroffen. Dies betrifft die folgenden Länder:

Land	Erlaß in Mio. DM
Ägypten	1 044,0
Äthiopien	81,8
Benin	4,0
Bolivien	70,0
Côte d'Ivoire	46,6
Guinea (Bissau)	1,7
Guinea (Conakry)	5,2
Guyana	9,0
Honduras	3,3
Madagaskar	16,1
Mauretanien	5,7
Mosambik	141,7
Nicaragua	610,8
Sambia	363,8
Sierra Leone	18,7
Tansania	27,5
Togo	19,2
Tschad	0,9
Uganda	1,5
Vietnam	4,7
Zaire	119,0
Zentralafrikanische Republik	2,3
Gesamt:	2 597,5

Bei fortgesetzter Anwendung der vom Pariser Club im Rahmen von multilateralen Umschuldungen vereinbarten Bedingungen für Schuldenerlasse für die ärmsten Länder wird dieser Betrag weiter ansteigen.

Der o. g. Betrag umfaßt sowohl erlassene Zins- als auch Tilgungsforderungen aus Handelskrediten, inklusive Ex-DDR-Forderungen, einschließlich zugesagter, jedoch noch nicht wirksam gewordener Erlasse. Werden nur Bundesmittel für entschädigte Exportkredite, bei denen Forderungsverzichte bereits wirksam geworden sind, betrachtet, beläuft sich der Betrag mit Stichtag 30. Juni 1996 auf 756,4 Mio. DM.

10. Wie hoch waren 1994 und 1995 die Zinsen und Tilgungen, die von Entwicklungsländern aufgrund von Hermes-Schulden an die Bundesregierung rücküberwiesen wurden?

    Welche Zinssätze gelten für die Abnehmerländer, wenn sie Schulden aus Hermes-Krediten übernehmen?

Die Einnahmen des Bundes aus Zahlungen von Entwicklungsländern für frühere Schäden einschließlich aus Umschuldungen betrugen in 1995 insgesamt 1 967,7 Mio. DM (davon 1 120,5 Mio. DM Tilgungen und 847,2 Mio. DM Zinsen aus Umschuldungen) und 1994 insgesamt 1 034,8 Mio. DM (davon 290,9 Mio. DM Tilgungen und 743,9 Mio. DM Zinsen).

Im Rahmen bilateraler Umschuldungsvereinbarungen wird ein Zinssatz in Höhe der für den Bund durch die Refinanzierung und Abwicklung entstehenden Kosten zugrunde gelegt.

11. Ist es vorgekommen, daß einem Land aufgrund von Zahlungsrückständen im Hermes-Bereich Mittel der Entwicklungszusammenarbeit (Finanzielle Zusammenarbeit) gesperrt oder gestrichen wurden?

    Wenn ja, in welchem Fall oder welchen Fällen?

Aufgrund einer Ressortvereinbarung aus dem Jahre 1984 kann die Umsetzung von FZ-Neuzusagen ausgesetzt werden, wenn es nicht zu einer befriedigenden Regelung von Zahlungsrückständen aus Handelsschulden kommt. Häufig wurde daher ein „Junktim" in die Vereinbarungen über die Neuzusage von FZ aufgenommen mit der Folge, daß die Unterzeichnung von Darlehens- und Finanzierungsverträgen bis zur Regelung der Rückstände ausgesetzt wurde. Dabei kann eine solche Regelung durch Zahlung oder Einbeziehung in Umschuldungsabkommen erfolgen.

Im Einzelfall können in Abweichung von dieser Praxis Projekte mit besonderer entwicklungspolitischer Bedeutung trotz bestehender Zahlungsrückstände durchgeführt werden bzw. sind durchgeführt worden.

12. Erkennt die Bundesregierung eine entwicklungspolitische und ökologische Verantwortung für die Folgewirkungen der von ihr verbürgten Exporte im Abnehmerland an?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, was tut sie, um dieser Verantwortung gerecht zu werden?

Für die Folgewirkungen eines Exportgeschäftes ist in erster Linie der ausländische Besteller verantwortlich. Vor Übernahme einer Ausfuhrgewährleistung wird jedoch im Rahmen der Förderungswürdigkeit neben der risikomäßigen Vertretbarkeit des Geschäfts auch – soweit relevant – die Übereinstimmung des jeweiligen Vorhabens mit wesentlichen entwicklungspolitischen Zielsetzungen untersucht. Daneben erlangt auch das Kriterium der Umweltverträglichkeit zunehmende Bedeutung bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Hermes-Geschäftes. Für Projekte, die aus schwerwiegenden ökologischen oder entwicklungspolitischen Gründen als nicht förderungswürdig erscheinen, werden Hermes-Bürgschaften nicht übernommen.

Die Bundesregierung unterstützt – z. B. im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe „Exportkredite" – ferner Bemühungen, auch in bezug auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit innerhalb der OECD abgestimmte Verfahren einzuführen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, die bei Hermes-Bürgschaften übliche Verpflichtungserklärung der deutschen Firmen um eine ausdrückliche Antikorruptionsklausel zu erweitern?

    Wenn nein, warum nicht?

Da die Allgemeinen Bedingungen für Ausfuhrgewährleistungen Sanktionen enthalten, die bei Bestechung ausländischer Amtsträger greifen, ist eine zusätzliche Klausel nicht erforderlich. Der Bund wird danach von seiner Entschädigungspflicht frei, wenn sich der ausländische Schuldner zu Recht darauf beruft, daß Bestechungsgelder geflossen sind und damit der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist. Im übrigen beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an den Arbeiten der OECD-Expertengruppe „Illicit Payments", die sich mit Fragen der Bestechung im internationalen Wirtschaftsverkehr befaßt.

14. Ist die Bundesregierung bereit, neben den Wirtschaftsvertretern auch Vertreter von entwicklungs- und umweltpolitischen Nichtregierungsorganisationen in den Interministeriellen Vergabeausschuß zu berufen und an Entscheidungen über die Vergabe von Gewährleistungen für Exporte zu beteiligen, und wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung berücksichtigt entwicklungspolitische und ökologische Aspekte bei der Entscheidung über Hermes-Anträge. Für eine Erweiterung des Kreises der Sachverständigen im Interministeriellen Ausfuhrbürgschafts- und -garantieausschuß besteht deshalb keine Notwendigkeit.

15. Ist geplant, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Mitberater und -Entscheider in den interministeriellen Ausschuß aufzunehmen?

Wenn ja, ab wann und mit welchen Befugnissen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Ist jemals eine Hermes-Bürgschaft für Exporte aufgrund von entwicklungspolitischen oder umweltpolitischen Einwänden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht übernommen worden, und wenn ja, in welchen Fällen?

Die Entscheidungen im Interministeriellen Ausfuhrbürgschafts- und -garantieausschuß werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Ressorts getroffen. Auch aus ökologischen oder entwicklungspolitischen Gründen wurden in der Vergangenheit Hermes-Bürgschaften abgelehnt.

Angaben über im Einzelfall getroffene Entscheidungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

17. Haben bisher Menschenrechtsverletzungen im Importland bei einer Entscheidung im interministeriellen Vergabeausschuß eine Rolle gespielt?

Ist jemals die Gewährleistung einer Hermes-Bürgschaft aufgrund von bekannten schwerwiegenden und dauerhaften Menschenrechtsverletzungen im Importland nicht erteilt worden, und wenn ja, in welchen Fällen?

Menschenrechtsverletzungen im Importland können bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit des Ausfuhrgeschäftes eine Rolle spielen. Projekte, die geeignet sind, der Verletzung von Menschenrechten Vorschub zu leisten, sind nicht förderungswürdig im Sinne der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen und werden deshalb nicht gedeckt. Eine generelle Suspendierung von Ausfuhrgewährleistungen in bezug auf ein Bestellerland, in dem Menschenrechtsverletzungen begangen werden, erscheint jedoch problematisch. Die Deckungspolitik muß sich in erster Linie nach kommerziellen und risikomäßigen Gesichtspunkten richten. Sie läßt keine Rückschlüsse auf eine Übereinstimmung mit dem politischen System sowie den Zielvorstellungen und Wertvorstellungen des Empfängerlandes zu. Im übrigen besteht für Länder, in denen Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, in der Regel eine Deckungssperre.

18. Ist die Bundesregierung bereit, die Gewährleistung von Hermes-Bürgschaften von einer durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geprüften umwelt- und entwicklungspolitischen Verträglichkeit der Exporte und der Menschenrechtslage im Empfängerland abhängig zu machen, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antworten zu den Fragen 16, 17 und 21.

19. Ist die Bundesregierung bereit, die Übernahme von Bürgschaften für Rüstungsgüterexporte und Exporte von Dual-use-Gütern, die nicht in NATO-Länder gehen, zu verweigern?

Wenn nein, warum nicht?

Entsprechend den Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Rüstungsgütern verfolgt die Bundesregierung bei der Vergabe von Hermes-Deckungen für Rüstungsgeschäfte eine restriktive Politik. Lieferungen in Nicht-NATO-Länder zu Kreditbedingungen werden grundsätzlich nicht verbürgt.

Bei Dual-use-Gütern erfolgt eine Indeckungnahme grundsätzlich nur, soweit eine nichtmilitärische Verwendung durch den Antragsteller dargelegt wird.

20. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Übernahme von Bürgschaften für Exporte von zum Bau von Atomkraftwerken bestimmten Gütern zu verzichten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, generell auf die Übernahme von Bürgschaften für Exporte von zum Bau von Atomkraftwerken bestimmten Gütern zu verzichten. Vor Indekkungnahme von Exporten zum Bau oder zur Rehabilitierung von Atomkraftwerken wird jedoch im Rahmen der Förderungswürdigkeit geprüft, ob die Vorhaben den üblichen Sicherheitsanforderungen entsprechen bzw. der Erhöhung der Sicherheit

bestehender Atomkraftwerke dienen oder zu einer Stillegung von Atomkraftwerken veralteter Bauart führen.

21. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vergabe von Hermes-Krediten an eine gesetzlich festgelegte qualitative Überprüfung nach entwicklungspolitischen und umweltpolitischen Kriterien zu knüpfen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen ist im Haushaltsgesetz geregelt, das hinsichtlich der Einzelheiten auf die Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen verweist. Diese stellen als Überprüfungskriterien auf die Förderungswürdigkeit und risikomäßige Vertretbarkeit des Geschäftes ab. Die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Projektes sind neben anderen zwei wichtige im Rahmen der Förderungswürdigkeit zu prüfende Aspekte. Bei der Entscheidung über die Frage der Förderungswürdigkeit besteht jedoch – wie im Verwaltungsverfahren üblich – ein Beurteilungsspielraum. Bei einer zu starken Einengung oder Beseitigung dieses Beurteilungsspielraums durch gesetzlich festgelegte entwicklungspolitische und ökologische Kriterien ginge die im Interesse unserer Exportwirtschaft dringend erforderliche Flexibilität beim Einsatz des Hermes-Instruments verloren.

22. Ist die Bundesregierung bereit, die Öffentlichkeit jährlich über die Ausfuhrgewährleistungen aufgeschlüsselt nach Ländern und Vorhaben zu informieren, und wenn nicht, warum nicht?

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland, auch aufgeschlüsselt nach Ländergruppen, heraus. Der Bericht über das Jahr 1995 liegt mit BMWi-Dokumentation Nr. 401 vor. Eine Information der Öffentlichkeit über Einzelheiten der übernommenen Ausfuhrgewährleistungen des Bundes kann aus rechtlichen Gründen (§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Datenschutzgesetz) wegen des gebotenen Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse antragstellender deutscher Unternehmen nicht erfolgen. Die Bundesregierung unterrichtet jedoch die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages regelmäßig über Stand und Entwicklungen der Ausfuhrgewährleistungen des Bundes.

23. Wie viele Hermes-Bürgschaften wurden in den Jahren 1994 und 1995 an kleine, wie viele an mittelständische und wie viele an große Unternehmen vergeben?

    Welchen Wert hatten die Exporte?

    Wie viele ostdeutsche und wie viele westdeutsche Unternehmen erhielten in den Jahren 1994 und 1995 Hermes-Bürgschaften?

Die Erteilung von Hermes-Ausfuhrgewährleistungen wird nicht nach Betriebsgrößen der Antragsteller und deren Standort erfaßt.

Bei Einzeldeckungen entfielen 1995 47 % (Auftragsvolumen 7,4 Mrd. DM) auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. DM (1994: 45 %/8 Mrd. DM), 20 % (Auftragsvolumen 1,1 Mrd. DM) auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 50 bis 250 Mio. DM (1994: 15 %/1,7 Mrd. DM), 33 % (Auftragsvolumen 12,6 Mrd. DM) auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM (1994: 40 %/11,9 Mrd. DM.

Im Jahr 1995 gingen an Unternehmen mit Standort in den neuen Bundesländern 4,2 % der Einzeldeckungen mit einem Auftragsvolumen von 1,7 Mrd. DM (1994: 3,5 %/2 Mrd. DM). Auf Unternehmen mit Standort in den alten Bundesländern entfielen in 1995 95,8 % der Einzeldeckungen mit einem Auftragsvolumen von 21,0 Mrd. DM (1994: 96,5 %/21,7 Mrd. DM).

Da die Erfassung nur den Standort des Deckungsnehmers berücksichtigt, nicht aber Unterlieferanten, Fertigungsstätten und Zulieferungen, müssen zu den o. g. Zahlen diejenigen Umsätze ostdeutscher Unternehmen hinzugerechnet werden, die durch Einbeziehung in Deckungen zugunsten von Exporteuren in den alten Bundesländern indirekt von den Ausfuhrgewährleistungen des Bundes profitiert haben.

Die auf diese Weise 1995 geförderten Exporte ostdeutscher Unternehmen sind erheblich: Zu den o. g. Auftragswerten in Höhe von 1,7 Mrd. DM kommt ein etwa gleich hoher Betrag aus ostdeutschen Zulieferungen zu gedeckten Exporten westdeutscher Unternehmen hinzu.

Die Bedeutung von Hermes-Deckungen für die ostdeutsche Exportwirtschaft zeigt sich an dem Anteil gedeckter Ausfuhren am Gesamtexport, der mit rd. 20 % wesentlich höher lag (1995) als in den alten Bundesländern (4,6 %).

24. In welchen Staaten werden auch Bankbürgschaften anstelle von Staatsgarantien als ausreichende Deckungsgrundlage akzeptiert?

    Wie häufig wurden bisher Bankbürgschaften als Deckungsgrundlage anerkannt?

    Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit dieser Form der Deckung?

In der Regel werden Bankbürgschaften als ausreichende Sicherheit akzeptiert. Staatsgarantien hingegen sind dann erforderlich, wenn die wirtschaftlichen Strukturen in dem jeweiligen Käuferland weitgehend staatlich dominiert sind und es an einem leistungsfähigen und vor allem kreditwürdigen Bankenapparat fehlt. Dies trifft noch immer auf die Mehrzahl der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu. Da nur solche Banken als Sicherheitengeber anerkannt werden, deren finanzielle Situation an Hand testierter Bilanzen eingehend geprüft worden ist, sind die mit dieser Besicherungsform gemachten Erfahrungen generell gut. Aussagen über das Volumen bankbesicherter Ausfuhrgewährleistungen sind mangels Erfassung nicht möglich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44